

Landessatzung Partei Alternative für Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Landesverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland, Kurzbezeichnung: AfD mit der nachgestellten Landesbezeichnung Landesverband Sachsen-Anhalt gemäß Bundessatzung.

(2) Der Landesverband (LV) hat seinen Sitz in Magdeburg. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundesland Sachsen-Anhalt.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

(1) Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesvorstandes nachgeordnete Gebietsverbände gründen.

(2) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Gebietsverbände darf der Landessatzung jedoch nicht widersprechen.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes- und Landtagswahl sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden.

(4) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

(2) Die Mitgliedschaften des Landesverbandes werden vom Landesverband verwaltet. Diese Aufgabe kann an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert werden.

§ 4 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a. der Landesparteitag,
- b. der Landesvorstand,
- c. das Landesschiedsgericht.

§ 5 Der Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm und die Landessatzung, sowie über Landeslisten bei Wahlen zum Europaparlament, zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Sachsen-Anhalt.

(3) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter sowie das Landesschiedsgericht.

(4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter und als Kandidat der Landesliste können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Landesvorstand schriftlich, mindestens 1 Woche vor dem Landesparteitag ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben (Ausnahmen von dieser Frist können nur per Einzelfallentscheidung durch den Geschäftsführenden Landesvorstand, aufgrund triftiger Hinderungsgründe genehmigt werden.).

(5) Der Landesparteitag nimmt alle zwei Jahre den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(6) Der Landesparteitag findet als Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder des Landesvorstands sind kraft Satzung Mitglieder des Landesparteitages. Sie sind dabei gemäß § 9 Absatz 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsteilnehmer mit Stimmrecht ausgestattet.

(7) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Landesparteitag kein Stimmrecht und finden bei der Berechnung der Mitglieder keine Berücksichtigung.

(8) Ein ordentlicher Landesparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder bzw. nachgeordneten Gebietsverbände einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zum Landesparteitag sind beim Landesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen. Diese Fristen gelten nicht für den Gründungsparteitag.

(9) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter der Angabe der Gründe beantragt wird:

- a. durch Beschlüsse von mindestens vier nachgeordneten Gebietsverbänden oder
- b. durch Beschluss des Landesverbandes.

Die Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Kreisverband gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden.

(10) Zwischen zwei außerordentlichen Landesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von 6 Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(11) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) Der Landesparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 Der Landesvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden
- (b) dem Generalsekretär
- (c) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- (d) dem Landesschatzmeister
- (e) dem stellvertretenden Landesschatzmeister
- (f) dem Landesschriftführer
- (g) dem stellvertretenden Landesschriftführer
- (h) drei bis fünf Beisitzern
- (i) den kooptierten Vorstandsmitgliedern, sowie dem laut §10 Abs. 3 entsandten JA Vertretern.

Die Amtsperiode des Landesvorstands beträgt 24 Monate.

(2) Für die Funktion des Vorsitzenden des Landesverbandes oder des Generalsekretärs können nur Parteimitglieder kandidieren, die nicht die Funktion eines Fraktionsvorsitzenden oder parlamentarischen Geschäftsführers im Landtag, im Bundestag oder im Europäischen Parlament innehaben.

(3) Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen Mitglied des Landesvorstandes ist untersagt.

(4) Die Aufgaben innerhalb des Vorstandes regelt ein entsprechender Geschäftsverteilungsplan. Dieser wird zusammen mit der Geschäftsordnung bei der konstituierenden Sitzung durch den Vorstand eigenständig erarbeitet und beschlossen.

(5) Der Landesvorstand kann zusätzliche Mitglieder kooptieren. Sie besitzen nur Rede- und Antragsrecht im Landesvorstand.

(6) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal monatlich persönlich oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder dem Generalsekretär schriftlich, auch per E-Mail, mit einer Frist von fünf Werktagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Genaueres regelt die Geschäftsordnung.

(7) Der Vorstand beschließt über alle das Land Sachsen-Anhalt betreffenden organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages. Beschlüsse gelten,

soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit und wenn mindestens 60% der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes gemäß § 26 BGB. Der Vorsitzende oder der Generalsekretär und der Schatzmeister vertreten den Vorstand gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000,00 E handelt. Ab einem Betrag von 10.000,00 E muss ein Vorstandsbeschluss vorliegen.

(9) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Veranstaltungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen. Sie besitzen Rederecht.

(10) Der Landesvorstand kann einen Landesgeschäftsführer beschäftigen.

§ 7 Wahl der Bundes- und Europadelegierten

(1) Der Landesverband entsendet die Bundesdelegierten zum Bundesdelegiertenparteitag. Die Wahl von Bundesdelegierten und Ersatzbundesdelegierten erfolgt durch Mitgliederversammlungen in den Kreisverbänden. Die Bundesdelegierten und Ersatzbundesdelegierten bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt; das nähere bestimmen die Kreissatzungen.

(2) Die Berechnung der einem Kreisverband zustehenden Bundesdelegierten erfolgt nach dem iterativen Verfahren nach Sainte-Lague. Jedem Kreisverband steht ein Grundmandat zu. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung durch den Bundesverband zum Bundesdelegiertenparteitag vorausgeht.

(3) Bei einem Kreisverbandswechsel verliert der Delegierte sein Amt als Delegierter.

(4) Für die Delegiertenwahl zur Europawahlversammlung gilt §7 Abs. (1) – (3) entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Europawahlgesetzes.

(5) Der §7 entfaltet mit Ablauf der Amtszeit der zuletzt gewählten Delegierten seine Wirkung.

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei und/oder fügt ihr Schaden zu, kann der Landesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Enthebung von einem Parteiamt,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauere von 2 Jahren,
- d) Parteiausschluss.

Diese Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Gegen Ordnungsmaßnahmen gemäß (1) a kann das Mitglied schriftlich und binnen einer Frist von zwei Wochen den Bundesvorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

Entscheidungen gemäß (1) b bis (1) d können durch Schiedsklage an das Bundesschiedsgericht angefochten werden. Das Nähere regelt die Bundesschiedsgerichtsordnung.

(2a) Liegt ein nach Absatz 1 zu beanstandendes Verhalten vor und steht dieses im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im bundesweiten Internet-Forum für Mitglieder (im folgenden „Forum“ genannt), können unabhängig von der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Löschung des nach Absatz 2 beanstandeten Beitrages,
- c) Entzug der Mitgliederrechte im Forum für bis zu drei Monaten.

Diese Ordnungsmaßnahmen werden vom Gremium des Forums verhängt. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds ist über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme durch die zuständigen Schiedsgerichte zu entscheiden. Einzelheiten regelt die Gremiumsordnung.

(3) Mit Ausnahme der Verwarnung setzen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 vorsätzliche und erhebliche Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden voraus. Die ergriffene Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und/oder Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Als Schaden zählt auch ein Ansehensverlust der Partei. Ordnungsmaßnahmen dürfen jedoch nicht zum Zwecke der Disziplinierung von Mitgliedern und/oder zur Einschränkung der innerparteilichen Demokratie ergriffen werden.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der für das Mitglied zuständige Landesvorstand ein Mitglied seiner Parteiämter entheben und/oder von der Ausübung seiner Mitgliederrechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig den Parteiausschluss beim zuständigen Schiedsgericht zu beantragen. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstandes kann die Maßnahme nur vom Bundesvorstand ausgesprochen werden.

(5) Wird ein Parteimitglied mit einer Strafe belegt, die in das Bundeszentralregister eingetragen wird, hat der Landesvorstand, sofern der Bundesvorstand nicht tätig wird, nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. (1)b, (1)c oder (1)d auszusprechen.

(6) Jedes Parteimitglied hat die Pflicht, persönliche Eintragungen im Bundeszentralregister (=Vorstrafe) vor einer Kandidatur für ein Parteiamt an den Bundesvorstand und den jeweils

zuständigen Landesvorstand zu melden. Ferner hat jeder Träger eines Parteiamts die Pflicht, Strafen oder Strafbefehle, die einen Eintrag im Bundeszentralregister nach sich ziehen, unverzüglich dem Bundesvorstand und dem für das Mitglied zuständigen Landesverband mitzuteilen. Es gilt eine 10-Tagesfrist nach Zeitpunkt der Rechtskraft.

§ 10 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages gemäß Bundessatzung (§ 15).

(2) Die dem Landesverband nachgeordneten Gebietsverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages bedürfen.

§ 11 Junge Alternative JA

Die Junge Alternative Sachsen-Anhalt (JA LSA) ist die Jugendorganisation des Landesverbandes. Die Tätigkeit der JA Sachsen-Anhalt darf den Grundsätzen und Aktionen der Partei nicht widersprechen. Die JA Sachsen-Anhalt besitzt Finanz-, Beitrags-, Themen- und Satzungsautonomie. Sie ist in diesem Bereich nur der Bundessatzung der Jungen Alternative (JA) verpflichtet.

Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Teiles der JA Sachsen-Anhalt im Sinne des § 26 BGB müssen Mitglieder der AfD sein. AfD Mitglieder im Landesverband Sachsen-Anhalt werden grundsätzlich als Mitglied der JA Sachsen-Anhalt bestätigt, sofern der Bundesvorstand der JA, bzw. das Schiedsgericht der JA kein Veto einlegt. Der Vorstand der JA Sachsen-Anhalt kann die Aufnahme durch ein Veto verhindern, sofern der Vorstand der AfD Sachsen-Anhalt diesem Veto zustimmt. Alle Mitglieder des Landesverbandes Sachsen-Anhalt unter 35 Jahren werden einmal im Jahr zu einer JA-Informationsveranstaltung eingeladen.

Die JA Sachsen-Anhalt hat das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes und dessen Gliederungen zu stellen. Ein vom Landesvorstand der JA Sachsen-Anhalt bestimmter Vertreter hat ein Sitz- und Rederecht im Landesvorstand der AfD. Dieser Vertreter muss JA-Landesvorstands- und AfD-Mitglied sein.

§ 12 Verbindlichkeit der Landessatzung

(1) Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§ 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Landesverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten möglichst nahekommt.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Landesparteitag am 5. April 2013 in Kraft.

Stand 20.09.2020

gez. Martin Reichardt (Landesvorsitzender)

gez. Andreas Mrosek (Generalsekretär)

gez. Dr. Hans-Thomas Tillschneider